

# Sächsischer Schützenbund e. V.



## Landesligaordnung

*Luftgewehr / Luftpistole*

**1. Allgemeines**

**1.1. *Allgemeine Regeln***

In dieser Ligaordnung sind die allgemein verbindlichen Regeln des Sächsischen Schützenbundes (SSB) zusammengefasst. Die Ligaordnung regelt die Angelegenheiten der Landesliga des SSB, ergänzend gelten die Sportordnung (SpoO) des Deutschen Schützenbundes (DSB) und die Ligaordnung des DSB.

**1.2. *Regelanerkennung***

Die Landesligavereine haben die für die jeweilige Saison gültige Ligaordnung mit dem Antrag auf Erteilung der entsprechenden Landesligamannschaftslizenz anzuerkennen.

Jeder Schütze ist den Regeln der Ligaordnung, die er durch seine Teilnahme am Wettkampf anerkennt, unterworfen. Er ist daher gehalten, diese Regeln, Bestimmungen und Bedingungen zu kennen und zu beachten.

**1.3. *Auslegung***

Wo der Wortlaut der Ligaordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes, der eine mögliche Gleichstellung aller Teilnehmer verlangt, vorzunehmen.

**1.4. *Veranstalter/ Ausrichter***

Der SSB führt als Veranstalter eine Landesliga in den Disziplinen Luftgewehr (LG) und Luftpistole (LP) durch. Über die Einführung und Auflösung der Landesliga entscheidet der Gesamtvorstand des SSB. Ausrichter der Landesliga sind die Vereine des SSB.

**1.5. *Ligagröße***

Die Landesliga besteht in den Disziplinen LG und LP aus je 8 Vereinsmannschaften und kann bei Bedarf bis zur geforderten Mannschaftsstärke (siehe Pkt. 5.1.) aufgefüllt werden. Dabei können zweite Mannschaften der Vereine angemeldet werden, die aber nicht am Aufstiegskampf zur Regionalliga teilnehmen dürfen. Die teilnehmenden Mannschaftsschützen der zweiten Mannschaften sind festzuschreiben. Ein Wechsel innerhalb der ersten und zweiten Mannschaft eines Vereins ist nicht möglich.

**1.6. *System der Wettkampfligen des DSB***

**1.6.1. *Bundes- und Regionalliga***

Die Bundesliga ist die höchste Wettkampfliga und die Regionalliga die zweit höchste Wettkampfliga als Verbandseinrichtung des DSB für seine Mitgliedsverbände und deren Vereine.

**1.6.2. *Landesliga***

Die Landesliga ist die den Regionalligen nachgeordnete Verbandsliga auf Landesebene. Die Landesliga dient der Ermittlung der Teilnehmer am Aufstiegsschießen in die Regionalliga. Die Siegermannschaft der Ligasaison ist Mannschaftsmeister der Landesliga des SSB in den Disziplinen Luftgewehr oder Luftpistole. Die Siegerehrung findet jeweils nach dem letzten Wettkampf oder im Rahmen der Landesmeisterschaft Druckluftwaffen statt.

## 2. **Ligaausschuss**

### 2.1. ***Aufgaben***

Für die Regelung der Ligaangelegenheiten wird vom SSB ein Ligaausschuss eingesetzt. Er arbeitet die Ligaordnung nach den Vorgaben des Sportausschusses des SSB und unter Berücksichtigung der Ligaordnung des DSB aus, damit sie der SSB- Gesamtvorstand beschließen kann. Darüber hinaus ist der Ligaausschuss für die Regelung und Entscheidung aller im Zusammenhang mit der Landesliga stehenden Streitigkeiten und Sanktionen zuständig.

### 2.2. ***Zusammensetzung***

- Landesportleiter
- Landestrainer
- Landesligaleiter
- Pistolen- und Gewehrreferent
- Kampfrichterreferent
- je zwei Vereinsvertreter der teilnehmenden LG- und LP- Mannschaften
- je ein Vertreter der Aktiven LG- und LP- Schützen

Den Vorsitz des Ligaausschusses übernimmt der Landessportleiter.

Sitzungen des Ligaausschusses werden nach Bedarf vom Ausschussvorsitzenden einberufen. In Sonderfällen können auch weitere Vertreter der Ligavereine eingeladen werden.

### 2.3. ***Beschlussfassung des Ausschusses***

Der Ligaausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Regel in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Sie ist durch den Vorsitzenden unverzüglich schriftlich festzuhalten und den beteiligten Ausschussmitgliedern zur Bestätigung zuzustellen. Erfolgt bis zum angegebenen Zeitpunkt kein Einspruch der Ausschussmitglieder, gilt die Zustimmung als erfolgt.

Vorschläge zur Änderung der Ligaordnung sind im Ausschuss zu beraten.

## 3. **Mannschafts- und Einzellizenzen**

### 3.1. ***Mannschaftslizenz***

Die Landesligavereine erhalten eine Landesligalizenz als Bestätigung für die jeweilige Liga-saison.

Voraussetzung für die Erteilung der Mannschaftslizenz ist:

- die fristgerechte Meldung des Vereins zur Zulassung seiner Mannschaft
- die sportliche Qualifikation des betreffenden Vereins (jeweiliger Tabellenplatz der vorangegangenen Saison oder Aufstiegskämpfe)
- Startgeldzahlung.

### 3.2. ***Einzellizenzen***

Landesligavereine können bis 01.09. des laufenden Jahres für ihre Schützen maximal 10 Einzellizenzen beantragen.

Eine Neuanmeldung von Ersatzschützen ist eine Woche vor dem Einsatz anzuzeigen und eine Gebühr von 16,00 € beim SSB einzuzahlen. Ein Einzahlungsbeleg ist am Wettkampfort dem Landesligaleiter/ leitenden Kampfrichter vorzuweisen!

Ein Landesligaverein kann auch für Schützen anderer Vereine eine Einzellizenz beantragen. Entgegen der Ligaordnung des DSB müssen diese keine Mitglieder des Ligavereins aber Mitglieder des SSB sein.

Die Teilnehmer eines Vereins haben bis zum 30.06. des laufenden Jahres eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, für welchen Verein sie die Ligawettkämpfe in der folgenden Ligasaison bestreiten. Ein Mannschaftswechsel ist nur nach dem Abschluss der Saison und vor dem ersten Wettkampf der neuen Saison möglich.

Bei unrechtmäßigem Start erfolgt eine Disqualifikation für den Rest der Saison des oder der betreffenden Schützen. Darüber hinaus findet Punkt 4.3. (Sanktionen) Anwendung.

Die Starterlaubnis der Einzel- und Mannschaftswertung bei den Meisterschaften des SSB wird durch den Start in der Landesliga nicht berührt.

### **3.3. *Startgelder***

Die qualifizierten Mannschaften haben vor dem ersten Landesligastart 90,00 € Startgeld an den SSB zu zahlen. Das Startgeld ist nach Rechnungslegung an den SSB zu überweisen. Als Nachweis gilt der Zahlungseingang beim SSB.

Bei der Aufstiegsrunde zur Landesliga zahlen die teilnehmenden Mannschaften 30,00 € an den ausrichtenden Verein.

Die Veranstalter der Landesligawettbewerbe (außer Veranstalter Aufstiegsrunde) erhalten vom SSB eine Startgeldrückführung in Höhe von 25,00 € je teilnehmender Mannschaft.

## **4. Ausrichtung der Ligawettkämpfe**

### **4.1. *Terminplanung***

Die Wettkämpfe der Landesliga beginnen jeweils im Oktober und enden mit dem Aufstiegs-kampf zur Landesliga. Die Ligasaison zählt für das kommende Sportjahr.

Die Wettkampfstermine werden jeweils zur Sportkonferenz des SSB vorgeschlagen und im Wettkampfkalendar des SSB veröffentlicht.

Die Wettkampforte können erst nach eingehenden Bewerbungen festgelegt werden.

Abweichend von der Bundesliga können zwei Wettkämpfe pro Termin stattfinden.

### **4.2. *Anforderung an die Wettkampfstätte***

Es müssen mindestens 10 nebeneinander liegende Stände mit Scheibenzuganlagen oder elektronische Anlagen vorhanden sein.

Bei LG wird auf Scheibenstreifen je Wettkampfspiegel 1 Schuss und bei LP werden 2 Schuss pro Wettkampfscheibe geschossen.

Für die Auswertung muss ein elektronisches Auswertegerät (Ringlesemaschine) zum Einsatz kommen. Die Ergebnislisten sind auszuhängen.

Es ist eine beheizte Schießanlage notwendig.

Die ausrichtenden Vereine übernehmen die Kosten für den Schießleiter nach den Richtlinien des SSB. (10,00 € Tagegeld und Reisekosten 0,15 €/km)

Aufenthaltsraum und Verpflegungsmöglichkeiten sollten zur Verfügung stehen.

### **4.3. *Sanktionen***

Bei nachstehenden genannten Verstößen gegen die Ligaordnung findet folgender Bußgeldkatalog Anwendung:

- Nichtantreten einer Mannschaft zum Ligakampf 50,00 €
- Nichtantreten zum Aufstiegskampf Regional- oder Bundesliga 100,00 €
- Sonstige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Ordnung, der Sportordnung und der Wettkampfregele je nach Schwere bis zu 150,00 €

Über die Höhe des Bußgeldes entscheidet der Ligaausschuss des SSB.

Eine Landesligaveranstaltung muss trotz Feststellung von Mängeln bzw. Verstößen durchgeführt werden, wenn die Sicherheit der Teilnehmer durch kurzfristig eingeleitete Maßnahmen gewährleistet ist. Die Entscheidung trifft vor Ort das Schiedsgericht (vgl. Punkt 8.4.).

#### **4.4. Einsprüche**

Einsprüche, die schriftlich mit Begründung auf dem Einspruchsformular einzubringen sind, werden vom Schiedsgericht behandelt und von diesem bei Ausschluss des Rechtsweges vor Ort entschieden. Einsprüche, die vor Ort nicht entschieden werden können, leitet der leitende Kampfrichter an den Ligaausschuss weiter.

Die Einspruchsgebühr bei Einsprüchen, die das Schiedsgericht zur Entscheidung erhält, beträgt jeweils 50,00 € und ist bei einem Erfolg zurückzuzahlen. Bei Ablehnung des Einspruches verfällt die Einspruchsgebühr.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts über einen Einspruch einer Ligamannschaft oder sonstige im Zusammenhang mit der Landesliga stehenden Regelungen kann innerhalb von 14 Tagen ein begründeter schriftlicher Widerspruch beim Ligaausschuss des SSB eingelegt werden. Die Widerspruchsgebühr beträgt 100,-€ Der Widerspruch ist vom Ligaausschuss zu entscheiden und die Entscheidung ist zu begründen. Es kann nur über die vom leitenden Kampfrichter bestätigten Einspruchsgründe entschieden werden. Ein Nachschieben von Gründen ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des Ligaausschusses sind keine weiteren Rechtsmittel möglich.

#### **4.5. Allgemeine Bestimmungen**

Für die Durchführung der Ligawettkämpfe sind, soweit nicht anders bestimmt ist, die Sportordnung des DSB, das Bundesligastatut, die Regionalligaordnung und die Landesligaordnung des SSB maßgebend.

### **5. Wettkampfmodalitäten**

**5.1.** Eine *Mannschaft* besteht aus 5 Einzelschützen. Es werden nur vollständige Mannschaften gewertet.

**5.2.** *Startberechtigt* sind Schützen/innen ab Jugendklasse und älter (Ausnahme: maximal 2 Jugendschützen pro Mannschaft können als Stammschützen eingesetzt werden). Schützen mit klassifizierter Schadensklasse SH1 sind für alle Wettkämpfe nach der Ligaordnung des DSB zugelassen. Der Nachweis der Klassifizierung gemäß Schadensklasse SH1 ist vom Schützen zu erbringen. Die Klassifizierung erfolgt nach den Richtlinien des und durch den Deutschen Behinderten Sportverband.

#### **5.3. Erstellen der Setzliste**

Die Schützen jeder Mannschaft werden durch den Landesligaleiter gesetzt. Dazu gelten nachfolgende Bestimmungen:

- Aufstellung beim 1. Kampf nach dem Ergebnis des letzten Ligawettkampfes
- Aufstellung bei den folgenden Kämpfen nach dem Ergebnis des letzten Wettkampftages
- höchstes Einzelergebnis auf Platz 1
- bei Ringgleichheit bleibt die Setzliste bestehen
- neu eingesetzte Schützen reihen sich mit dem Setzergebnis in die Starterliste ein.

Schützen, die vom Verein neu eingesetzt werden, werden vom Landesligaleiter eingestuft. Die Mannschaftsaufstellung am Wettkampfort ist bis 30 min vor dem Wettkampfbeginn persönlich durch den Mannschaftsleiter oder seinen Stellvertreter vorzunehmen.

**5.4. Wertung**

In der Landesligatabelle erfolgt nur eine Mannschaftswertung.

Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird dieser Wettkampf für die vollständig angetretene Mannschaft mit 5 : 0 gewertet. Eine Mannschaft gilt auch dann als unvollständig, wenn sie mit unberechtigten Schützen angetreten ist.

Für jeden Einzelkampf gibt es einen Einzelpunkt, z.B. 5:0; 4:1; 3:2.

Für jeden gewonnenen Mannschaftskampf gibt es zwei Mannschaftspunkte. Der Verlierer erhält zwei Minuspunkte.

**5.5. Ergebnisgleichheit bei Einzelschützen**

Ergebnisgleichheit der Einzelschützen wird durch Stechschuss gebrochen, so dass es immer einen Sieger gibt. Der Stechschuss wird sofort nach dem Wertungsschießen mit voller Ringwertung durchgeführt. Nach maximal drei Stechschüssen auf volle Ringwertung wird mit Zehntelwertung weitergestochen. Alle Schützen müssen vor dem Aufruf zum Stechen den Schützenstand verlassen. Jede Stechpaarung erhält 2 Minuten Vorbereitungszeit und 75 Sekunden Wettkampfzeit. Die Paarung 5 schießt vor Paarung 4 usw. Des weiteren finden die Finalregeln der SpoO Anwendung.

**5.6. Sortierkriterien der Tabelle**

Die Rangfolge der Tabelle ergibt sich aus:

- a) Summe der Mannschaftspunkte
- b) Summe der Einzelpunkte
- c) direkter Vergleich der ergebnisgleichen Mannschaften
- d) Anzahl der gewonnenen Punkte aller Wettkämpfe einer Mannschaft an Pos.1, 2 usw.

**5.7. Schießzeit**

5 Minuten Vorbereitungszeit, 10 Minuten Probeschießen, 40 Wettkampfschüsse in 50 Minuten bei elektronischen Anlagen, 60 Minuten auf Papierscheiben mit gemeinsamem Start. Anschlag stehend freihändig nach Sportordnung Regel 1.0.1.3 (LG) und 2.0.1 (LP).

SH1 klassifizierte Schützen sind von der Regel 1.0.1.3.1 und 2.0.1.1 Satz 1 ausgenommen.

**6. Auf- und Abstieg**

Die beiden schlechtesten Mannschaften der Liga steigen in die jeweilige Kreisliga ab.

Der Aufstieg zur Landesliga ist nur durch ein Ausscheidungsschießen möglich.

Der Aufstieg erfolgt über die Aufstiegsrunde zur Landesliga, bei der von jeder Mannschaft zwei Wettkämpfe mit 40 Schuss geschossen werden.

Startberechtigt sind die jeweiligen Kreisligasieger und die beiden Absteiger aus der Landesliga. Die Summe der Ringzahlen der zwei Wettkämpfe entscheidet über die Platzierung der Mannschaft.

Es steigen grundsätzlich so viele Mannschaften auf, wie zur Bildung einer vollständigen Liga notwendig sind.

**7. Einsatz in anderen Ligen**

Im ersten Landesligakampf müssen mindestens 5 Stammschützen benannt werden

( höchstens ein Ausländer). Wird dies versäumt, so sind die beim 1. Wettkampf gestarteten

Schützen Stammschützen und dürfen in niedrigeren Ligen in der laufenden Saison nicht mehr eingesetzt werden. Kommen Ersatzschützen zum Einsatz, sind diese auf dem Wettkampfprotokoll mit „E“ zu kennzeichnen und die geplanten Stammschützen schriftlich zu benennen.

Schützen des gleichen Vereins aus der Landesliga dürfen in der Regional-/ Bundesliga (*als Ersatzschütze*) starten, ohne die Startberechtigung in der Landesliga zu verlieren. Nach dreimaligem Einsatz als Einzelschütze, können die Schützen nicht mehr in der Landesliga starten. Sie werden dann zu *Stammschützen* der Regional-/ Bundesliga. Aufstiegswettkämpfe zählen zur Ligasaison!

## 8. Wettkampffunktionäre

### 8.1. *Landesligaleiter*

Der Landesligaleiter der Landesliga des SSB wird durch den Sportausschuss des SSB dem Gesamtvorstand vorgeschlagen und durch den Gesamtvorstand bestätigt.

Er trägt die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Landesliga.

Wenn er bei den Wettkämpfen der Landesliga teilnimmt, kann er gleichzeitig die Funktion des leitenden Kampfrichters übernehmen.

### 8.2. *Schießleiter*

Der Veranstalter stellt in Abstimmung mit dem Landesligaleiter den Schießleiter. Er tätigt alle offiziellen Ansagen wie z.B. Start des Probeschießen, Restdauer des Probeschießens, Start des Wertungsschießen und Ende der Schießzeit. Er überwacht den Schießablauf und die Schützen.

### 8.3. *Leitender Kampfrichter*

Der Landesligaleiter bestimmt den leitenden Kampfrichter.

Der leitende Kampfrichter hat die Mannschaftslizenz der teilnehmenden Vereine und die Identität der einzelnen Schützen zu prüfen, die durch den Mannschaftsführer nachzuweisen ist. Er kontrolliert vor Ort die ordnungsgemäße Ausstattung der Wettkampfstätte, veranlasst die Waffen- und Bekleidungskontrolle und überwacht die Durchführung der Wettkämpfe. Bei Einsprüchen, die nicht vor Ort entschieden werden können, berichtet er dem Landesligaleiter. Der leitende Kampfrichter ist gegenüber dem örtlichen Veranstalter und dem örtlichen Schießleiter weisungsbefugt. Für die Einladung und den Einsatz weiterer Kampfrichter und Helfer ist der Ausrichter verantwortlich.

Der leitende Kampfrichter ist für die Veröffentlichung der Ergebnisse verantwortlich und leitet sie auch dem SSB zu.

### 8.4. *Kampfgericht/ Schiedsgericht*

Vor Wettkampfbeginn ist durch jeden teilnehmenden Verein dem leitenden Kampfrichter, zur Bildung eines *Kampfgerichtes* ein Kampfrichter schriftlich zu benennen. Die benannten Kampfrichter unterstehen und unterstützen den leitenden Kampfrichter in seiner Tätigkeit.

Eine nationale Kampfrichterlizenz ist hierfür zunächst nicht erforderlich. Das Kampfgericht führt vor Wettkampfbeginn eine Waffen- und Bekleidungskontrolle durch.

Bei Einsprüchen tritt das *Schiedsgericht* unter Vorsitz des leitenden Kampfrichters mit mindestens 2 benannten Vertretern der teilnehmenden Vereine, die nicht am Einspruch beteiligt sind, zusammen. Das Schiedsgericht hat eine Entscheidung zu fällen und sofort bekannt zu geben. Im übrigen wird auf Punkt 4.4. dieser Ordnung verwiesen.

## 9. Schlussbestimmungen

Diese Landesligaordnung des Sächsischen Schützenbundes wurde durch Beschluss des Gesamtvorstandes am 27.11.2010 in Torgau angenommen und tritt mit Beginn der Ligasaison 2010/2011 in Kraft.

Leipzig, den 27.11.2010

**Brauchstum  
Hobby  
Sport**



## **SÄCHSISCHEN SCHÜTZENBUND e. V. Landesfachverband für Sportliches Schießen**

Mitglied des Deutschen Schützenbundes e. V. und Landesportbundes Sachsen e. V.

---

### **Post:**

*Postfach 317, 04165 Leipzig*

### **Hausanschrift:**

*Hans-Driesch-Straße 2b, 04179 Leipzig*

### **Bank:**

*Stadt- und Kreissparkasse Leipzig,  
BLZ 860 555 92, Kto. 110 039 6647*

### **Kontakte:**

*Telefon 0341 4427334*

*Fax 0341 2117036*

*E-Mail [info@saechsischer-schuetzenbund.de](mailto:info@saechsischer-schuetzenbund.de)*

*Homepage [www.saechsischer-schuetzenbund.de](http://www.saechsischer-schuetzenbund.de)*